

HAUS- und BADEORDNUNG für das Freibad der Stadt Bad Vilbel

Präambel

Die Haus- und Badeordnung (HBO) dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bad Vilbeler Freibades. Sie ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Nutzer diese sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch den Magistrat der Stadt Bad Vilbel oder dessen Beauftragen ausgesprochen werden.

§ 1 Gebühren und Eintrittskarten

1. Für die Benutzung des Freibades gelten die jeweils festgesetzten Gebühren. Sie werden am Eingang des Freibades bekannt gegeben und sind auch auf der städt. Homepage www.bad-vilbel.de einzusehen.
2. Der Nutzer erhält gegen Zahlung der Gebühr einen Kassenbeleg, der ihn zum einmaligen Besuch des Freibades berechtigt. Eine erworbene Dauerkarte berechtigt zum Eintritt für die jeweilige Saison.
3. Bei Inanspruchnahme eines Schließfaches, ist für den Erhalt des Schlüssels ein Pfand gem. der aktuellen Gebührenordnung zu hinterlegen. Bei Verlust des Schlüssels wird das Pfand einbehalten und eine Schlüsselverlustgebühr erhoben.
4. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen sind von Umtausch oder Rückerstattung ausgenommen. Für verloren gegangene Dauerkarten kann bei Verlust gegen einen Aufpreis von 5,- € eine Ersatzkarte ausgestellt werden. Die Vorlage des jeweiligen Kassenbons ist hierzu erforderlich.
5. Nutzer, die einen Anspruch auf einen ermäßigten Eintrittspreis haben, haben auf Verlangen des Badpersonals ihre Berechtigung nachzuweisen.

§ 2 Öffnung des Freibades

1. Die Öffnungszeiten des Freibades sind auf der städt. Homepage www.bad-vilbel.de zu finden und sind im Eingangsbereich einsehbar. Kassenschluss ist eine Stunde vor Schließung des Freibades.
2. Bei Störungen, Veranstaltungen sowie bei betrieblichen Notwendigkeiten kann der Badebetrieb eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für weitere Besucher gesperrt werden. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der Gebühren.

§3 Zutritt

1. Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittsquittung, Dauerkarte oder sonstiger Zutrittsberechtigung sein. Eine Weitergabe der Eintrittsquittung, Dauerkarte oder Zutrittsberechtigung ist nicht zulässig. Diese sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
3. Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson über 18 Jahren erforderlich, welche für die Beachtung der HBO verantwortlich ist.
4. Keinen Zutritt haben Personen, die
 - a) unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder offenen Wunden leiden (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - c) Tiere mit sich führen,
 - d) das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Die Genehmigung erteilt der zuständige Schwimmmeister bzw. der Fachdienst Tourist-Info/Kur- und Bäderverwaltung.
7. Die Zulassung von Vereinen, Schulklassen u. ä. wird von dem Fachdienst Tourist-Info/Kur- und Bäderverwaltung besonders geregelt.

§ 4 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Papier und sonstige Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen.
3. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung. Die Schwimmbecken und die unmittelbaren Beckenränder sind nur in üblicher Badebekleidung zu benutzen. Auf dem gesamten Freigelände sind die primären Geschlechtsteile bedeckt zu halten. Für Kinder, die Windeln benötigen genügt ein Badehöschen eine Schwimmwindel ist nicht vorgeschrieben.
4. Die Umkleidekabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Schulen und Vereine haben grundsätzlich die Sammelumkleiden zu benutzen.
5. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Das Rasieren und weitergehende Körperpflegemaßnahmen wie Haare färben, Pediküre u. ä. sind im gesamten Freibad nicht gestattet.
6. Rauchen (das gilt auch für elektrische Zigaretten), Essen und Trinken ist im gesamten Bereich um die Schwimmbecken und in den Schwimmbecken nicht gestattet. Das gilt auch für die Umkleiden und Sanitärbereiche. Shishas sind im kompletten Freibadbereich verboten.

7. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
8. Da sich in ruhigen Zeiten Wildkaninchen auf der Liegewiese aufhalten können und diese in ihren Lebensraum Löcher graben, die für Menschen zu Stolperfallen werden können, erfolgt die Nutzung der Liegewiese auf eigene Gefahr.
9. Behälter aus Glas und anderen zerbrechlichen Materialien dürfen im gesamten Schwimmbadbereich nicht mitgebracht werden.
10. Das Ballspielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen gestattet. Für dabei entstehende Sach- und Personenschäden haftet die Stadt nicht.
11. Die vorhandenen Kinderspielgeräte dürfen nur von Kindern benutzt werden. Für Sach- und Personenschäden bei Benutzung der Spielgeräte haftet die Stadt nur soweit üblicherweise eine Haftung für Schäden auf Kinderspielplätzen übernommen werden muss.
12. Fundsachen sind dem Badpersonal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
13. Nutzern ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Ton- und Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigung der übrigen Nutzer kommt.
14. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Fachdienstes Tourist-Info/Kur- und Bäderverwaltung.
15. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Die Anlieferung von Speisen und Getränken durch entsprechende Lieferserviceangebote ist untersagt.

§ 5

Benutzung der Schwimmbecken und der Sprunganlage

1. Der Nutzer hat sich vor Betreten der Schwimmbecken abzduschen.
2. Das große Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen. Die Verwendung von Schwimmhilfen ist in dem Schwimmerbecken nicht gestattet. Im Schwimmerbecken sollen grundsätzlich Längsbahnen geschwommen werden. In dem Nichtschwimmerbecken und Kleinkinderbecken und dem gesamten Bereich um die Schwimmbecken haben Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer Schwimmhilfen zu tragen, unabhängig davon, ob sie sich im Wasser aufhalten oder nicht.
3. Das Einspringen in die Becken ist nur an den dafür vorgesehenen Startblöcken bzw. von der Sprunganlage erlaubt. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Die Benutzung der Sprunganlage durch Nichtschwimmer ist verboten. Das Unterschwimmen des Springbereiches ist untersagt. Die Benutzung der Sprunganlage und der Rutschen erfolgt auf eigene Gefahr. Es sind die angebrachten Benutzungshinweise einzuhalten.
4. Bei Gewitter ist das Wasser sofort und das Außengelände unverzüglich zu verlassen. Den Anweisungen des Fachpersonals ist Folge zu leisten.

§ 6 Aufsicht

1. Das Personal oder weitere Beauftragte des Freibades üben gegenüber allen Nutzern das Hausrecht aus und sind befugt, alle zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und reibungslosen Betriebsablaufes erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
2. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
3. Nutzer, die gegen die HBO verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 7 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden haftet die Stadt nicht.
2. Die Stadt und dessen Personal haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Stadt Bad Vilbel werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadt Bad Vilbel nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in ein durch die Stadt Bad Vilbel zur Verfügung gestelltes Schließfach begründet keinerlei Pflichten der Stadt Bad Vilbel in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Schließfaches dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Beim Verlust eines Schließfachschlüssels wird auf § 1 Nr. 3 dieser HBO verwiesen

§ 8 Ausnahmen

Die HBO gilt für den normalen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der HBO bedarf.

§ 9 Schlussbestimmung

1. Sollte eine der vorgenannten Regelungen unwirksam sein, bleiben die anderen davon unberührt.
2. Diese Benutzungsordnung tritt ab dem 01.05.2023 in Kraft. Sie löst alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen ab.